Jn 0 201

BEBAUUNGSPLAN InO 201

Zugleich teilweise Änderung der Bebauungspläne 33, 34, 188 und 190

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977
(Bundesgesetzblatt I S. 1763)

Jn 0 201

B 54 Ruhrallee

Sachsenstraße

An der Buschmühle

Parkplatz

Fischerstraße

Florianstraße

Stollentunnel

Fußgängerbrücke

B1 Rheinlanddamm

Flamingoweg

Am Kaiserhain

Textliche Festsetzungen

§ 1 Leitungsrecht § 9 Abs. 21 BBauG

Die Deutsche Bundespost hat das Recht, die mit dem Buchstaben A gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 2 Anpflanzung im Bereich der durch Punktraster gekennzeichneten Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Die durch Punktraster gekennzeichneten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und unter Verwendung von großwachsenden Bäumen parkartig anzulegen.

Innerhalb dieser Flächen ist bis zu 30 % ihrer Ausdehnung die Anlage von ebenerdigen pkw-Einstellplätzen und halbgeschossigen Parkgaragen zulässig, wenn diese in die Grünanlage gestalterisch integriert sind.

§ 3 Grundstückseinfriedigungen

Nach § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.01.70 (GV NW S. 96/SGV NW 232) dürfen an den Grenzen der MK-gebiete entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie innerhalb dieser Gebiete keine Einfriedigungen errichtet werden.

Hinweis

Bei der Errichtung von Gebäuden sind zum Rheinlanddamm (B 1) hin Maßnahmen für den passiven Lärmschutz erforderlich (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 08. JULI 1982 nach § 2 a Abs. 6 Satz 4 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragenen Änderungen Nr. 4-6 dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dortmund, 09. JULI 1982

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 20. JUNI 1977 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund,

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 08. JULI 1982 nach § 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) die Änderungen Nr. 4-6 dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Dortmund, 09. JULI 1982

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981

Planung ist geometrisch eindeutig

Mit Stand vom 20.5.1981

Die Festlegung der Straßenbaulinien

Dortmund, den 04.08.82 — Der Oberstadtdirektor Im Auftrage — Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 19. OKT. 1978 nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 20. OKT. 1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) vom 04. OKT. 1978 bis 04. JAN. 1979 die Dauer eines Monats mindestens öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 05. JAN. 1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 20. JUNI 1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 18. AUG. 1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 08. JULI 1982 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 09. JULI 1982

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) genehmigt worden.

Az: 35.2.1-2.4-19182

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes durch die ORTSUNDE BEKANNTMACHUNGEN der Stadt Nr. 1 vom 07.01.83 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 10.01.83

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 10 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie § 2-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie § 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
(1,2) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
(3,0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o Nur Hausgruppen zulässig
o Nur Einzelhäuser zulässig
o Nur Doppelhäuser zulässig
g Garagen nur in Baugrenzen
△ offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind

Gartenhäuser

Baulinie

Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAUO NW)

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)

Versorgungsflächen

Umformerstation
Fernheizwerk
Trafostation
Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs 1 Nr 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(A) Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 21 BBauG)
Flächen für Gemeinschaftsgaragen oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs 1 Nr 22 BBauG)
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs 1 Nr 22 BBauG)
St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 7 BBauG)
1 Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitszeichen für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

G zu erhaltender Baumbestand
gepfl. Begrenzungslinien
2 Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
D zu erhaltendes Baudenkmal
sonstige Planungen

Jn 0 201

T1

Jn 0 201

STADT DORTMUND
Zu diesem Beb.Pl gehört die Begründung v. 17.8.1978
Bebauungsplan InO 201
in einem Blatt
Flurkarte 2 0108 b, 2 0208 a, b,
Stadtgrundkarte 2 0107 N, 2 0207 N
Maßstab 1:1000